

Satzung zur Änderung der Satzung

für das Jugendamt Bayreuth

§ 1 **Änderung der Satzung**

Die Satzung für das Jugendamt Bayreuth vom 24.04.1996, zuletzt geändert am 30.11.2022, wird wie folgt geändert:

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. 26/2006, S. 942) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt der Stadtrat Bayreuth folgende Satzung:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Das Wort „Jugendausschuss“ wird in allen nachfolgenden Paragraphen durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 14 beratende Mitglieder an.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat.

Die Absätze des § 10 werden fortlaufend von 1 bis 3 nummeriert.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 30.06.2026
STADT BAYREUTH

(Dr. Andreas Zippel)
Oberbürgermeister